

19.04.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung im Bereich der Beschränkungen zum Schutz außen- und sicherheitspolitischer Interessen
- Verschärfung des Serbien-Embargos durch ein Verbot der Durchfuhr bestimmter Waren durch Serbien und Montenegro

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 17.05.93

19.04.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. April 1993

021 (412) - 651 09 - Au 164/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

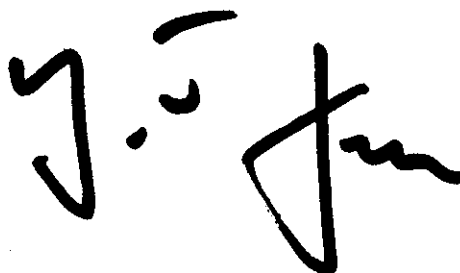
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 7. April 1993 im Bundesanzeiger Nr. 67 verkündet.
Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned in the lower right quadrant of the document.

Fristablauf: 17.05.93

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
7. April 1993 im Bundesanzeiger Nr. 67 bereits verkündet worden ist.

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.